
Informationsblatt für Stellenbewerbende und Neueintretende

Wie sehen meine Vorsorgeleistungen bei der APK aus?

Auf Anfrage erstellt die APK gerne eine simulierte Eintrittsabrechnung, aus der Sie die Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität und Tod entnehmen können. Bitte teilen Sie uns für die Berechnung folgendes mit:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Arbeitgeber
- Vorgesehener Stellenantritt (genaues Datum)
- Vorgesehener anrechenbarer Lohn
- Vorgesehenes Pensum in %
- Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Muss ich die Austrittsleistung meiner früheren Vorsorgeeinrichtung in die APK einbringen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, beim Eintritt **sämtliche** Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen an die APK zu überweisen. Diese werden für die Erhöhung Ihres Sparguthabens verwendet.

Wer löst mein Freizügigkeitskonto oder meine Freizügigkeitspolice auf?

Bitte lösen Sie das Konto bzw. die Police auf, da es auf Ihren Namen lautet.

Wie erfolgt die Übertragung Ihrer Austrittsleistung an die APK?

Sobald Ihr Arbeitgeber Ihren Eintritt bei der APK gemeldet hat, erhalten Sie von uns einen individuellen Einzahlungsschein zugestellt. Diesen Einzahlungsschein können Sie im Anschluss an Ihre Aufnahme an die bisherige Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung weiterleiten.

Was muss ich unternehmen, damit ich bei der Aargauischen Pensionskasse versichert werde?

Ihr Arbeitgeber stellt uns die Anmeldung zu. Nach der Aufnahme bei der APK erhalten Sie weitere Informationen zu Ihrem Eintritt.

Kann ich mich beim Eintritt in die APK persönlich zusätzlich einkaufen, wie sind die Modalitäten?

Falls Sie nach der Überweisung der Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen und allfälliger Freizügigkeitsguthaben (Konti, Policen) nicht für die vollen reglementarischen Kassenleistungen eingekauft sind, stellen wir Ihnen auf Wunsch eine Offerte für den zusätzlichen Einkauf zu.

Folgende Einschränkungen sind für den freiwilligen Einkauf zu beachten:

- Bei Personen, die in die gebundene Vorsorge Säule 3a Beiträge als Selbständigerwerbende einbezahlt haben, müssen Guthaben, welche die Grenzwerte für Unselbständige übersteigen, an den Einkauf angerechnet werden. Die gültigen Grenzwerte sind in einer vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) publizierten Tabelle festgehalten.
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- Personen, die einen Vorbezug zu Gunsten Wohneigentumsförderung vorgenommen haben, können keinen freiwilligen Einkauf vornehmen. Dies ist erst dann möglich, wenn der Vorbezug an die Kasse zurückbezahlt worden ist oder vom Alter her eine Rückzahlung nicht mehr möglich ist.
- Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Betreffend die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezugs innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf wenden Sie sich bitte an die zuständige Steuerbehörde.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Auf Anfrage berechnet Ihnen die APK Ihre voraussichtlichen Vorsorgeleistungen
- Nach Vertragsabschluss stellt Ihr neuer Arbeitgeber der APK Ihre Unterlagen zu. Sie erhalten von der APK anschliessend weitere Informationen zu Ihrem Eintritt.
- Ihren Eintritt meldet Ihr Arbeitgeber der APK, welche Ihnen dann weitere Informationen zum weiteren Vorgehen zustellt.